

# **Satzung des Fußball-Clubs FC Land Wursten e. V. von 2005**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub FC Land Wursten von 2005 e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 27607 Langen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Dorum. Die Vereinsfarben sind grün-schwarz. Der Verein ist Nachfolger
  - der Fußballabteilungen der Stammvereine
  - des TUS Dorum , des TSV Midlum, des TSV Mulsum und des TUS Wremen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V..

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Andere Sportarten als Fußball betreibt der Verein nicht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Fußballsport, insbesondere durch Aufrechterhaltung und Förderung des Trainings- und Spielbetriebes für alle im Verein vertretenen Fußballmannschaften von den Kindern und Jugendlichen bis zu den Senioren, durch Förderung fußballsportlicher Leistungen und Durchführung fußballsportlicher Veranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, wenn sie sich zur Beachtung dieser Satzung bekennen.
2. Eine Spielerlaubnis/Mitgliedschaft für den Verein FC Land Wursten kann nur dann erworben werden, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft im TUS Dorum, TSV Midlum, TSV Mulsum oder TUS Wremen besteht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung der Organe des Vereins
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - groben unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar;
- die Einrichtungen des TUS Dorum, TSV Midlum, TSV Mulsum oder TUS Wremen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Fußballsport aktiv auszuüben.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

- die Satzung des Vereins sowie die Satzung der in § 1 genannten Verbände zu befolgen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- dem Vorstand jeden Wohnortwechsel zu melden.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum 01. August jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in den Ortschaften Dorum, Midlum, Mulsum und Wremen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richtet.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Feststellung der Stimmberechtigten
  - Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Verhandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. (2/3 Mehrheit)
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen geschehen durch Erheben der Hand, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
7. Wahlen und Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Pressewart
  - dem Leiter des Herrenspielbetriebes
  - dem Leiter des Jugendspielbetriebes
  - dem Leiter/der Leiterin des Damenspielbetriebes
2. Falls die Mitgliederversammlung es beschließt, kann sie bis zu zwei Stellvertreter für den Leiter des Herrenspielbetriebes und/oder des Jugendspielbetriebes wählen, die das Recht haben, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt in den Vorstandssitzungen sind sie allerdings nur, wenn im Verhinderungsfall der Leiter des Herrenspielbetriebes oder der Leiter des Jugendspielbetriebes sein Stimmrecht auf einen der Stellvertreter überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Personelle Veränderungen sind dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Da ein stufenweises turnusmäßiges Ausscheiden angestrebt wird, werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie die Leiter des Herren- und Jugendspielbetriebes mit der Gründung des Vereins erstmalig für 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes während der Amtszeit, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§ 10 Aufgaben und Funktionsträger des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

4. Der Schriftführer führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen, Vereinsverhandlungen und Mitgliederversammlungen, die er zu unterzeichnen hat.
5. Die Leiter des Herren- und Jugendsportbetriebes sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes verantwortlich.
6. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

## **§ 11 Aufgaben und Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat ein Mitspracherecht bei finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Zusätzliche Mittel für besondere Maßnahmen oder Förderungen sind bei ihm zu beantragen und zu begründen. Bei Entscheidungen genügt eine einfache Mehrheit. Eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes des FC Land Wursten und des Aufsichtsrates hat mindestens 1 x jährlich zu erfolgen. In dieser Sitzung ist dem Aufsichtsrat ein Rechenschafts- und Kassenbericht vom Vorstand des FC vorzulegen.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Stammvereine bzw. deren Stellvertreter.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft, von denen jeweils einer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Bei Gründung des Vereins wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

## **§ 13 Sportbetrieb**

Der Fußballsportbetrieb findet in den Ortschaften der SG Land Wursten statt. Näheres regelt der Vorstand.

## **§ 14 Beiträge**

Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Stammvereine stellen anteilig die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des FC Land Wursten zur Verfügung. Näheres regelt der Fusionsvertrag. Ein Vereinswechsel aufgrund günstigerer Beiträge ist nicht zulässig. Über die Erhebung von Förderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung des FC Land Wursten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur am Ende eines Spieljahres erfolgen,

- a) wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
  - b) wenn es von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Cuxhaven e.V. der es unmittelbar und ausschließlich an die Stammvereine weiterleitet. Irgendeine Ausschüttung an die Mitglieder des Vereins darf es nicht geben.

Wremen ,den 12.07.2017